

## Die Warmwasserversorgung.

Einschränkungen sind nicht zulässig.

Ist der Hausbesitzer verpflichtet, trotz der bestehenden Kohlennot seinen Mietern das ihnen vertraglich zustehende warme Wasser zu liefern? Diese Frage hat plötzlich für viele Mieter in den westlichen Vororten und auch im Westen Berlins dadurch Bedeutung gewonnen, daß ihnen von ihren Wirten mitgeteilt wurde, die Warmwasserversorgung würde hinfört nur noch an zwei Tagen der Woche funktionieren. So einfach wie die Vermieter sich die Sache denken, ist sie nun ja doch nicht. Besteht auch zwischen Zentralheizung und Warmwasserversorgung ein großer Unterschied, weil es für jene keinen vollgültigen Ersatz gibt, während das notwendige warme Wasser, wenn auch mit Schwierigkeiten, anderweitig zu beschaffen ist, so muß doch festgestellt werden, daß die Warmwasserversorgung wie die Zentralheizung vertragliche Leistungen sind, auf die der Mieter Anspruch erheben kann. Ist der Vermieter wegen Mangels an Feuerung nicht in der Lage, das notwendige warme Wasser von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends den Mietern zur Verfügung zu stellen, so muß er damit rechnen, daß er auf Erfüllung dieser Leistung verklagt wird, er muß auch damit rechnen, daß Abzüge von der Miete vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn der Mietvertrag Aufrechnungen gegen die zu leistende Miete verbietet. Ja, er muß möglicherweise darauf gefaßt sein, daß dieser oder jener Mieter die Zahlung der Miete ablehnt und diese, um einer Räumungsklage vorzubeugen, hinterlegt; kurz, der Vermieter setzt sich recht unangenehmen Weiterungen aus.

Auf der anderen Seite darf nicht vergessen werden, daß die Hausbesitzer sich in einer Zwangslage befinden und infolge der Kohlennot mitunter selbst beim besten Willen außerstande sind, neben der Zentralheizung auch die Warmwasserversorgung in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Es kann also auch von den Mietern ein gewisses Entgegenkommen erwartet werden.

Die Hoffnung der Hausbesitzer, daß die Behörden eingreifen und eine im Sinne der Vermieter gehaltene Verordnung erlassen werden, scheint sich nicht zu erfüllen. Das Oberkommando in den Marken hat Hausbesitzern auf eine Eingabe, eine Einschränkung der Warmwasserversorgung zu verfügen, geantwortet, daß eine Einschränkung auf zwei Tage in der Woche nur eine verschwindend geringe Ersparnis bedeuten und einen Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse nicht rechtfertigen würde. Das Oberkommando vertritt den Standpunkt, daß die Anheizungen eine solche Menge Heizstoff erfordern, daß die erzielte Ersparnis damit ausgeglichen werde. Auch der Wasserverbrauch werde kaum geringer sein, da bei jedesmaligem Anheizen das kalte Wasser in den Röhren erst ablaufen müsse, ehe das warme Wasser zufließe.

Dieser Ansicht werden freilich die Fachleute nicht beipflichten, denn die Kohlenersparnis an vier Tagen ist so erheblich, daß die besondere Anheizung an zwei Tagen gerade nicht ins Gewicht fallen würde, ebenso verhält es sich mit dem Wasserverbrauch. Die Stilllegung der Warmwasserversorgung an vier oder fünf Tagen in der Woche bedeutet eine ganz gewaltige Ersparnis. Werden doch zu jedem Wannenbad 200 bis 300 Liter Wasser gebraucht.

Zimmerhin: das Oberkommando zeigt keine Neigung, sich in die Vertragsverhältnisse zwischen Mieter und Vermieter einzumischen — es hat eine zwangsweise Einschränkung abgelehnt und damit zu erkennen gegeben, daß es an dem bisherigen Zustand nichts geändert zu sehen wünscht.

Hr.